

05.06.84

R - Fz - G**Verordnung****der Bundesregierung**Zweite Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von  
Unterhaltsrenten für Minderjährige**A. Zielsetzung**

Die Unterhaltsrenten für Minderjährige sollen der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. Januar 1982 angepaßt werden können.

**B. Lösung**

Entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Löhne und Gehälter seit dem 1. Januar 1982 wird eine Erhöhung der Unterhaltsrenten für Minderjährige um 10 vom Hundert ab 1. Januar 1985 ermöglicht. Die Regelbedarfsätze für nichteheliche Kinder werden vom gleichen Zeitpunkt ab ebenfalls um 10 vom Hundert erhöht.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Die Erhöhung der Regelbedarfsätze bewirkt automatisch eine Erhöhung der öffentlichen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz. Es sind insoweit Mehrkosten für diese Leistungen in Höhe von insgesamt 20.000.000,- DM zu erwarten, die vom Bund und von den Ländern je zur Hälfte zu tragen sind.

05.06.84

R - Fz - G

**Verordnung**  
**der Bundesregierung**

Zweite Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von  
Unterhaltsrenten für Minderjährige

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (13) - 400 07 - Un 33/84

Bonn, den 5. Juni 1984

An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

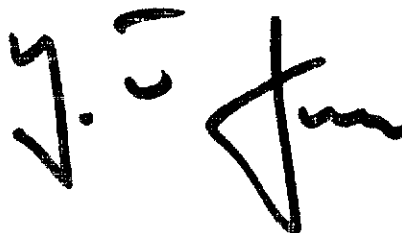
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung über die Anpassung und  
Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minder-  
jährige

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-  
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. [illegible]'.

**Zweite Verordnung über die Anpassung und  
Erhöhung von Unterhaltsrenten für  
Minderjährige vom .....**

Auf Grund des § 1612 a Abs. 2 und des § 1615 f Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die durch die Gesetze vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) und vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

**Anpassungsverordnung 1984 (AnpV 1984)**

Unterhaltsrenten für Minderjährige können nach Maßgabe des § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1984 um 10 vom Hundert erhöht werden.

**Artikel 2**

**Sechste Änderung der Regelunterhalt-Verordnung**

Im § 1 der Verordnung zur Berechnung des Regelunterhalts (Regelunterhalt-Verordnung - RegUnterhV) vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), die zuletzt durch Verordnung vom 10. August 1981 (BGBl. I S. 835) geändert worden ist, wird Buchstabe f) jeweils ersetzt:

1. In Nummer 1 durch:

"f) für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1984 monatlich 207 Deutsche Mark;

g) ab 1. Januar 1985 monatlich 228 Deutsche Mark;"

2. In Nummer 2 durch:

- "f) für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1984 monatlich 251 Deutsche Mark;
- g) ab 1. Januar 1985 monatlich 276 Deutsche Mark;"

3. In Nummer 3 durch:

- "f) für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1984 monatlich 297 Deutsche Mark;
- g) ab 1. Januar 1985 monatlich 327 Deutsche Mark."

### Artikel 3

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 12 § 26 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) auch im Land Berlin.

### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 30. September 1984 in Kraft.

Bonn, den.....

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Justiz

## Begründung

### 1. Allgemeines

1.1. Die Unterhaltsrenten für minderjährige Kinder sind zuletzt durch die Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige vom 10. August 1981 (BGBl. I S. 835) der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt worden: Nach Art. 1 dieser Verordnung können Unterhaltsrenten für Minderjährige nach Maßgabe des § 1612 a BGB für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1981 um 10 vom Hundert erhöht werden. Durch Art. 2 wurden auch die Regelbedarfsätze für minderjährige nichteheliche Kinder mit Wirkung vom 1. Januar 1982 entsprechend erhöht.

Zum 1. Januar 1985 müssen die Voraussetzungen für eine weitere Anpassung der Unterhaltsrenten geschaffen werden, da dann eine erhebliche Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten sein wird.

1.2. Der Preisindex für die Lebenshaltungskosten eines Kindes in einfachen Verhältnissen ist 1982 um 5 vom Hundert, 1983 um 2,7 vom Hundert gestiegen. Für 1984 ist nach dem Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung (BT-Drucks. 10/952) mit einem Anstieg der Verbraucherpreise von rd. 3 vom Hundert zu rechnen. Die Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer haben sich 1982 um 2,9 vom Hundert, 1983 um 2,3 vom Hundert erhöht. Für 1984 ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen mit einer Erhöhung von 2 vom Hundert zu rechnen.

Für den Zeitraum 1982 bis 1984 ist danach von einer deutlich unterschiedlichen Entwicklung der Einkommen und der Lebenshaltungskosten auszugehen; der kumulierte Anstieg liegt bei rd. 7 1/2 % bzw. rd. 11 %.

Um der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gerecht zu werden, ist als Erhöhungssatz ein annähernder Mittelwert dieser beiden Daten vorzusehen. Preisniveau und Einkommenssituation geben nämlich wichtige Aufschlüsse darüber, ob der Unterhaltsberechtigte bedürftig (§ 1602 BGB) und der Unterhaltspflichtige leistungsfähig (§ 1603 BGB) ist. Auch der Regelunterhalt nichtehelicher Kinder (§ 1615 f BGB) und der entsprechende Mindestbedarf ehelicher Kinder geschiedener oder getrennt lebender Eltern (§ 1610 Abs. 3 BGB) können sich nicht allein an der Entwicklung der Lebenshaltungskosten orientieren; bei der Festsetzung des Regelbedarfs ist nicht von einem rein theoretisch ermittelten Bedarf auszugehen, sondern es muß berücksichtigt werden, was einem ehelichen Kind in vergleichbaren Verhältnissen zur Verfügung steht (BT-Drucks. V/2370 zu § 1615 f Abs. 1 S. 49; s. auch die Begründung zu § 1 der Regelunterhalt-Verordnung BR-Drucks. 271/70 unter 6. S. 23). Daher ist eine Erhöhung der Unterhaltsrenten um - aufgerundet - 10 vom Hundert gerechtfertigt.

- 1.3. Die Erhöhung der Regelbedarfsätze hat finanzielle Auswirkungen für den Bund und die Länder: Die öffentlichen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) knüpfen nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes an die Regelbedarfsätze nach § 1 der Regelunterhalt-Verordnung an; die Erhöhung der Regelbedarfsätze bewirkt automatisch eine Erhöhung der öffentlichen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz. Es sind daher insoweit Mehrkosten für diese Leistungen in Höhe von 20 Millionen Deutsche Mark zu erwarten. Sie sind vom Bund und von den Ländern je zur Hälfte zu tragen.

Durch die Erhöhung und Anpassung der Unterhaltsrenten für Minderjährige wird nur ein geringer Promillesatz der Bevölkerung betroffen, da die Unterhaltsleistungen in der Regel durch Naturalunterhalt erfolgen. Dabei werden - gemessen am Bruttosozialprodukt - nur unbedeutende Geldmengen von den betroffenen Unterhaltsverpflichteten zu den Unterhaltsberechtigten umverteilt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

## 2. Einzelbegründung

### 2.1. Zu Artikel 1

Auf Grund der Ermächtigung des § 1612 a Abs. 2 BGB sind bisher die Anpassungsverordnung 1977 vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 977), die Anpassungsverordnung 1979 vom 28. September 1979 (BGBl. I S. 1603) und die Anpassungsverordnung 1981 (Artikel 2 der Verordnung vom 10. August 1981, BGBl. I S. 835) ergangen. Auf Grund der Anpassungsverordnung 1977 konnten die Unterhaltsrenten für Minderjährige um 10 vom Hundert, auf Grund der Anpassungsverordnung 1979 um 11 vom Hundert und auf Grund der Anpassungsverordnung 1981 um 10 vom Hundert erhöht werden.

Nach den Ausführungen oben unter 1.2. ist eine erhebliche Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Erlasses der Anpassungsverordnung 1981 eingetreten. Die Voraussetzungen für eine erneute Anpassung nach § 1612 a Abs. 2 BGB sind daher gegeben. Entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Verdienste und der Preise ist ein Anpassungssatz von 10 vom Hundert gerechtfertigt. Die Erhöhung kann von dem Betrag verlangt werden, der in dem Zeitpunkt maßgebend ist, zu dem das Erhöhungsverlangen wirksam wird. Ist eine Unterhaltsrente auf Grund der Anpassungsverordnung 1981 (gegebenenfalls auch schon auf Grund der Anpassungsverordnungen 1977 und 1979) erhöht worden, so ist bei der Erhöhung auf Grund der Anpassungsverordnung 1984 von diesem erhöhten Betrag auszugehen. Ist eine Anpassung auf Grund einer früheren Anpassungsverordnung unterblieben, kann sie nachgeholt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Für die Vergangenheit können Erhöhungsbeträge nur unter den Voraussetzungen des § 1613 BGB verlangt werden.

## 2.2. Zu Artikel 2

Die Regelbedarfsätze für nichteheliche Kinder sind entsprechend den Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung unter 1.2. um 10 vom Hundert zu erhöhen. Dadurch ergeben sich bei Rundung auf volle DM-Beträge

in der 1. Altersstufe ein Betrag von 228 DM statt bisher 207 DM,

in der 2. Altersstufe ein Betrag von 276 DM statt bisher 251 DM,

in der 3. Altersstufe ein Betrag von 327 DM statt bisher 297 DM.

Die neuen Regelbedarfsätze gelten nach § 1610 Abs. 3 BGB als Mindestbedarf der ehelichen Kinder geschiedener oder getrennt lebender Eltern.

## 2.3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

## 2.4. Zu Artikel 4

Die Verordnung soll am 30. September 1984 in Kraft treten. Die Erhöhungen können aber erst ab 1. Januar 1985 wirksam werden. Eine Anpassung der Unterhaltsrenten auf Grund der Anpassungsverordnung kann nach § 1612 a Abs. 2 Satz 3 BGB frühestens zu Beginn des 4. Kalendermonats verlangt werden, der auf das Inkrafttreten der Verordnung folgt. Für die Erhöhung des Regelunterhalts auf Grund der Erhöhung der Regelbedarfsätze wird eine entsprechende Vorbereitungszeit benötigt.

13.07.84

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

zur

Zweiten Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhalts-  
renten für Minderjährige

Der Bundesrat hat in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.